



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der WEINBERGMAIER GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausnahmslos für alle – auch für künftige – Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen WEINBERGMAIER und dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (Lieferungs-/Verkaufs-/Zahlungsbedingungen etc.), die zu den vorliegenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese WEINBERGMAIER zur Kenntnis gebracht werden.

1.2. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufs- und Lieferbedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch WEINBERGMAIER. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt keinesfalls als Zustimmung.

1.3. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.4. Stillschweigen „generell“ seitens WEINBERGMAIER hat ausdrücklich keinen Erklärungswert.

1.5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von WEINBERGMAIER eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insbes. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für WEINBERGMAIER zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens WEINBERGMAIER.

1.6. WEINBERGMAIER ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

1.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Hausordnung, im Speziellen die Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Sub-Dienstleister von diesen in Kenntnis gesetzt werden.

2. Angebote, Muster

2.1. Von Lieferanten gelegte Angebote sind für WEINBERGMAIER kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung gleich welcher Art, dies selbst dann, wenn die Anbotslegung über



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Anfrage bzw. Aufforderung durch WEINBERGMAIER erfolgt ist.

2.2. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage von WEINBERGMAIER zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind in jedem Fall WEINBERGMAIER kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen, Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax und per E-Mail ist zulässig. Mündlich bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch WEINBERGMAIER.

3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Anbotslegung bzw. Bestellung oder Anfrage übersandten Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) verbleiben im Eigentum von WEINBERGMAIER und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WEINBERGMAIER weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind WEINBERGMAIER unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird bzw. nach erfolgter Ausführung der Bestellung.

3.3. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind die entsprechenden Bestellnummern und die jeweils bestellende Abteilung von WEINBERGMAIER anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Rechnungen, etc. ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt.

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängenden Kosten für Transport, Installation, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben. WEINBERGMAIER trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von WEINBERGMAIER angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten

5.1. Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer von WEINBERGMAIER und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopien und



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Teilrechnungen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. In den Rechnungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU ist die UID-Nummer beider Vertragspartner zwingend anzuführen. Alle Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des UStG (insbes. § 11 UStG) vollinhaltlich entsprechen. WEINBERGMAIER behält sich vor, ausschließlich Rechnungen, die voranstehende Kriterien erfüllen, zu bearbeiten.

5.2. Sofern schriftlich keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nach Wahl von WEINBERGMAIER entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 90 Tage netto ohne Abzug.

Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Ware bei WEINBERGMAIER.

5.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit WEINBERGMAIER akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von WEINBERGMAIER zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist WEINBERGMAIER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten; dies, ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.4. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Wolfers. Zahlungen können nach Wahl von WEINBERGMAIER durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Lieferanten gilt als Zahlung an den Lieferanten.

5.5. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.6. WEINBERGMAIER ist berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen; dies selbst dann, wenn die Forderung von WEINBERGMAIER an den Lieferanten noch nicht fällig gestellt wurde.

5.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen WEINBERGMAIER mit Forderungen an WEINBERGMAIER aufzurechnen.

5.8. Die Zession und das Factoring von Forderungen, welche aus Lieferungen und Leistungen an WEINBERGMAIER entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens WEINBERGMAIER nicht zulässig.

5.9. Eine Zahlung seitens WEINBERGMAIER hat keine damit einhergehende Anerkennung der



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zur Folge und hat somit keinen Einfluss auf WEINBERGMAIER gegenüber dem Lieferanten allenfalls zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz).

5.10. Die Zession und das Factoring von Forderungen, welche aus Lieferungen an VIVATIS entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens VIVATIS nicht zulässig.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1. Die Lieferung hat hinsichtlich Ausführung, Inhalt (Liefertermin oder Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen der Bestellung bzw. Vorgaben von WEINBERGMAIER zu entsprechen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens WEINBERGMAIER zulässig.

6.2. Sämtlichen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben der Bestelldaten beizuschließen.

6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.

6.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt bzw. Teillieferungen durchzuführen.

6.5. Die gelieferte Ware wird seitens WEINBERGMAIER nur dann übernommen, wenn diese handelsüblich und sachgemäß verpackt ist und nach den Versandvorschriften von WEINBERGMAIER abgefertigt wurde.

6.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf genormten Euro-Mehrwegpaletten zu erfolgen; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die dafür anfallenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch WEINBERGMAIER oder dessen Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Lieferant zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Lieferanten steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.

6.7. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen von WEINBERGMAIER maßgebend.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere der EU- Verordnungen und EU- Richtlinien) entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und –Dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Lieferant hat WEINBERGMAIER für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.

6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Bestellung spezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen (Ö-NORMEN, DIN, etc.) einzuhalten.

6.10. Der Lieferant hat Waren, die mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.

6.11. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

7. Lieferzeit

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Bestellung seitens WEINBERGMAIER aufscheinenden Datum.

7.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er WEINBERGMAIER dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten und WEINBERGMAIER hierüber schriftlich zu informieren. Das Recht von WEINBERGMAIER vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bleibt diesfalls unberührt.

7.4. Bei Verzug des Lieferanten obliegt es WEINBERGMAIER, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. WEINBERGMAIER ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen.

8. Pönale

8.1. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er gegenüber WEINBERGMAIER zur Zahlung einer Pönale in der Höhe des doppelten Auftragswertes pro Verstoß verpflichtet, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche von WEINBERGMAIER bleiben davon unberührt.



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



9. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

9.1. Hinsichtlich Gefahrtragung sind die Bestimmungen der Incoterms 2020 maßgebend.

9.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf WEINBERGMAIER Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von WEINBERGMAIER angenommen wurde, über. Einen Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens WEINBERGMAIER ausnahmslos nicht anerkannt.

10. Fertigungsmittel und Unterlagen

10.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen, die WEINBERGMAIER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum von WEINBERGMAIER und kann WEINBERGMAIER hierüber frei verfügen.

10.2. Der Lieferant hat die im Eigentum von WEINBERGMAIER stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen von WEINBERGMAIER zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

10.3. Die im Eigentum von WEINBERGMAIER stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von WEINBERGMAIER betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an WEINBERGMAIER zurückzustellen.

10.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind diesfalls mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragskonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Vorschriften entsprechen.

11.2. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant die Eignung seiner Lieferung bzw. Leistung für den konkreten Bedarfsfall sowie die Übereinstimmung der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, usw. enthaltenen Angaben.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen.

11.4. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferant hergestellt wurden. Nach Mängelbeseitigung und nach jedem Beseitigungsversuch durch den Lieferanten beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

11.5. Ist eine Ware mangelhaft, so kann WEINBERGMAIER – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach eigener Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der Lieferant dem Verlangen von WEINBERGMAIER nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann WEINBERGMAIER vom Vertrag zurücktreten.

11.6. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f. HGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

11.7. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist WEINBERGMAIER berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

11.8. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird WEINBERGMAIER von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

11.9. Die Mängelbeseitigung hat umgehend nach Aufforderung durch WEINBERGMAIER zu erfolgen. Die Mängelbeseitigung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen.

11.10. War der Lieferant zur Mängelbeseitigung trotz zweier Verbesserungsversuche nicht



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



imstande, so ist WEINBERGMAIER berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.

11.11. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung zu beheben.

11.12. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen, entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

11.13. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichem Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.

11.14. Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auszeichnung.

11.15. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen, als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.

11.16. Der Lieferant hat auf Anforderung von WEINBERGMAIER entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

12. Produkthaftung

12.1. Wird WEINBERGMAIER aus Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant WEINBERGMAIER vollkommen schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten etc. liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, WEINBERGMAIER alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, WEINBERGMAIER diese unverzüglich mitzuteilen.



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferant nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12.2. WEINBERGMAIER ist zur Rückgabe von Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Warnung und ist der Lieferant verpflichtet, WEINBERGMAIER hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13. Schutzrechte, Haftung

13.1. Der Lieferant hat WEINBERGMAIER hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten aus der Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Muster, Urheberrechten oder sonstige Schutzrechten Dritter im In- und Ausland vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für sein eigenes Verschulden als auch unter Zugrundelegung der §§ 1313a und 1315 ABGB für das Verschulden seiner Gehilfen.

13.3. WEINBERGMAIER haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln.

13.4. Der Lieferant hält WEINBERGMAIER für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, WEINBERGMAIER bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von WEINBERGMAIER einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.

14. Arbeitsergebnisse

14.1. WEINBERGMAIER ist berechtigt, Arbeitsergebnisse des Lieferanten ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für WEINBERGMAIER erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Lieferanten ist nur bei vorheriger Zustimmung von WEINBERGMAIER zulässig.

15. Höhere Gewalt

15.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder WEINBERGMAIER noch den Lieferanten zur Geltendmachung von Forderungen, gleich welcher Art.

15.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion von WEINBERGMAIER oder verhindern diese den Abtransport der Ware oder den von WEINBERGMAIER hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist WEINBERGMAIER für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch WEINBERGMAIER oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

15.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.

15.4. Der Lieferant hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und WEINBERGMAIER darüber laufend zu informieren.

15.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann WEINBERGMAIER ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16. Abtretungen, Verpfändungen

16.1. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Rechten seitens des Lieferanten an Dritte ist (insbesondere unter Verweis auf Pkt. 5.7.) ausgeschlossen, es sei den, WEINBERGMAIER stimmt dieser schriftlich zu.

17. Geheimhaltung

17.1. Die Bestellung und damit verbundenen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis von WEINBERGMAIER strikt vertraulich zu behandeln.

17.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

17.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



18. Teilunwirksamkeit

18.1. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. Zuwendungen an Mitarbeiter

19.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, den Mitarbeitern von WEINBERGMAIER irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.

20. Schriftform

20.1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen stehenden Verträge zwischen dem Lieferanten und WEINBERGMAIER, einschließlich von Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen, über die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist das sachlich für 4493 Wolfersn zuständig Gericht. Gerichtsstaat ist ausschließlich Österreich.

22. Anwendbares Recht

22.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen WEINBERGMAIER und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.



WEINBERGMAIER
Heimat Österreichischer Spezialitäten



23. Aktualität

23.1. Diese allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.weinbergmaier.at einzusehen.

Wolfers, September 2020